



20.6.2023

## Zur Änderung des Bundeswaldgesetzes §2

Der **§2 des Bundeswaldgesetzes** soll durch **zwei Kategorien ergänzt** werden, die das Mit- und Nebeneinander von Wald und weiteren Nutzungen ökologischer fassen und einem vorhandenen Baumbestand weiterhin den Schutz des Waldgesetzes gewähren: Definiert werden sollen:

**a) Sonderwälder, die aufgrund von dominanten Nebennutzungen einer besonderen Bewirtschaftung bedürfen.**

Für diese Flächen muss ein neuer § 13a „Sonderwälder“ geschaffen werden:

- 1) Wälder, in denen sonstige Nutzungen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft beeinträchtigen, sollen zu Sonderwäldern erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.**
- 2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über**
  - 1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang;**
  - 2. die Beschränkung und Regelung der Nebennutzung.**

**b) Flächen mit Waldwirkungen. Für diese Flächen ist nur § 10 BWaldG Erstaufforstungen einschlägig.**

### **Begründung**

Interessengeleitet wurden über die letzten Jahrzehnte viele Flächen dem Schutz des Waldgesetzes entzogen. Es entstanden z.B. mit den sog. Friedwäldern, Bikeparks etc. im Wald Situationen, in denen die Waldbewirtschaftung durch diese Nebennutzungen eingeschränkt bzw. verhindert wird. Hier wurden bislang häufig gemäß §9 Rodungsgenehmigungen ausgesprochen, die dem vorhandenen Baumbestand den Schutz des Waldgesetzes entzogen und damit auch Förderungen sowie Verbissgutachten etc. verunmöglichten! **Im rechtlichen Umgang mit diesen Entwicklungen ist es notwendig, die Walddefinition nicht weiter wie im bestehenden §2, Abs. 2 BWaldG auszuhöhlen, sondern an die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen.**

Ferner werden im Zuge der Anpassung an die Klimakrise werden weiterhin Agroforstsysteme sowie Kurzumtriebsplantagen an Bedeutung gewinnen.

### **a) Sonderwaldflächen**

Historisch bedingt geht das Bundeswaldgesetz von einer klaren Grenze zwischen Wald und Nicht-Wald aus, wobei in der Frage der Nutzung der Wald in der Regel der Holzproduktion dient und weitere Nutzungen als sog. Nebennutzung von untergeordneter Bedeutung sind. Eine Ausnahme definiert hier der §13 bei der Dominanz der Erholungsnutzung.

Mit diesem Primat der Holzerzeugung wurden licht bestockte Wälder, die landwirtschaftlich als Weide gefördert werden, 2010 mit §2 (2) Punkt 3 sogar dem Schutz des Waldgesetzes entzogen, obgleich sie im Gebirgsraum des besonderen Schutzes bedürfen!

Dies ist umso wünschenswerter bei Umnutzungen sportlicher Art wie zum Beispiel Bikeparks.

Bei der Durchführung zur Pflege von naturschutzfachlich bedeutsamen lichten Waldstrukturen stehen die Behörden häufig vor der Frage, ob dies noch mit § 11 BWaldG im Einklang steht. Hier sollte der Status des Sonderwaldes eine Berücksichtigung der Nebennutzungen und der naturschutzfachlichen Erfordernisse erleichtern, ohne den Waldstatus abzuerkennen.

Außerdem sollte die **Einführung** von Agroforstsystemen **in vorhandene Wälder**, wie z.B. die Schweinemast durch einfache Gestattungen möglich sein, ohne sich damit zu einer Änderung der Nutzungsart nach §9 BWaldG genötigt zu sehen.

### Flächen mit Waldwirkungen

Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen weisen bezüglich ihrer Wirkungen auf das Kleinklima und das Landschaftsbild insbesondere zu den waldderechtlich geschützten Niederwäldern eine große Ähnlichkeit auf. Die Verpflichtung, für diese Flächen eine Erstaufforstungsgenehmigung zu verlangen, würde die behördliche Überprüfung der Umweltwirkungen ermöglichen. Durch das Fehlen der Notwendigkeit einer Rodungsgenehmigung bleibt aber der Eingriff in das Eigentumsrecht der Grundbesitzer möglichst gering.

### Hintergründe:

Klose/Orf bezeichnen den „Wandel vom subjektiven zum objektiven Waldbegriff“ als eine zentrale Errungenschaft der Walddefinition im BWaldG 1975. Die Walddefinition – jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche – orientiert sich ausschließlich an im Gelände feststellbaren Kriterien und ist somit einfach in der Verwaltungspraxis anwendbar und für den Normadressaten nachvollziehbar.

Durch die Novelle 2010 des BWaldG wurden wieder subjektive Kriterien eingeführt. Neben dem objektiven Kriterium muss nun zusätzlich beantwortet werden, ob die Fläche der landwirtschaftlichen Produktion dient oder nicht. Ein forstlich bewirtschafteter Niederwald unterscheidet sich nur durch die verwendeten Baumarten von einer – per gesetzlicher Definition – landwirtschaftlichen Kurzumtriebsplantage.

Noch augenfälliger ist diese Problematik bei den beweideten Wäldern im Hochgebirge. Als Grundlage für die Bestimmung der Nicht-Wald-Eigenschaft dient die Erfassung als landwirtschaftliche Fläche zum Stichtag 6. 8. 2010. Dies führt zu vielen paradoxen Situationen, in denen lichter bestockte und beweidete Flächen Wald sind, dichter bestockte und möglicherweise geringer beweidete Flächen Nicht-Wald.

Die interessengeleiteten Veränderungen der Walddefinition haben somit die grundlegende Logik und Systematik des Paragraphen zerstört. Dies lässt sich auch an den Rechtsfolgen verdeutlichen. Eine geplante Erstaufforstung – auch für einen Niederwald – bedarf einer behördlichen Genehmigung, wobei zusätzlich die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff. BNatSchG) greift bzw. bei Aufforstungen > 50 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Es stellt sich die Frage, weshalb Umweltfolgen – besonders relevant sind hier Fragen des Landschaftsbildes und des Kleinklimas– bei der Schaffung von Wäldern berücksichtigt werden müssen, nicht aber bei der Anpflanzung von Kurzumtriebsplantagen bzw. Weihnachtsbaumkulturen, die auch nach wenigen Jahren z. B. „Sichtbeziehungen“ zerstören können.